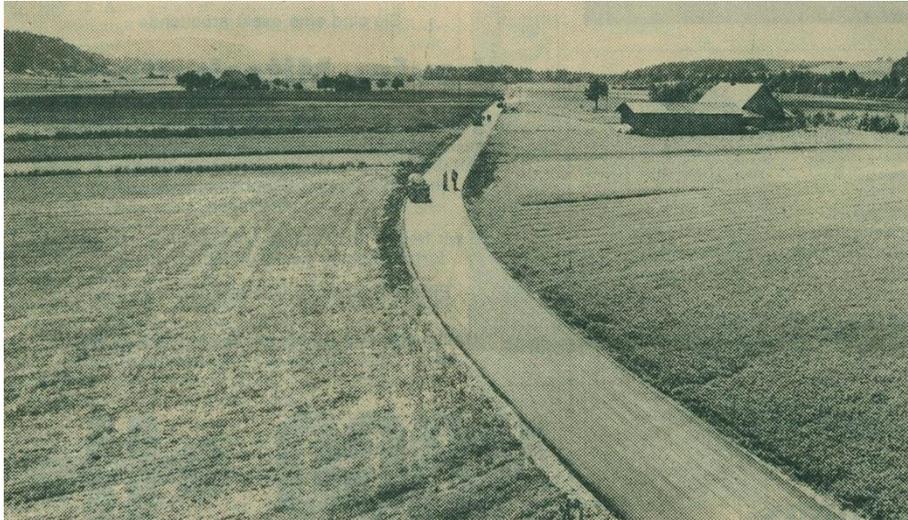


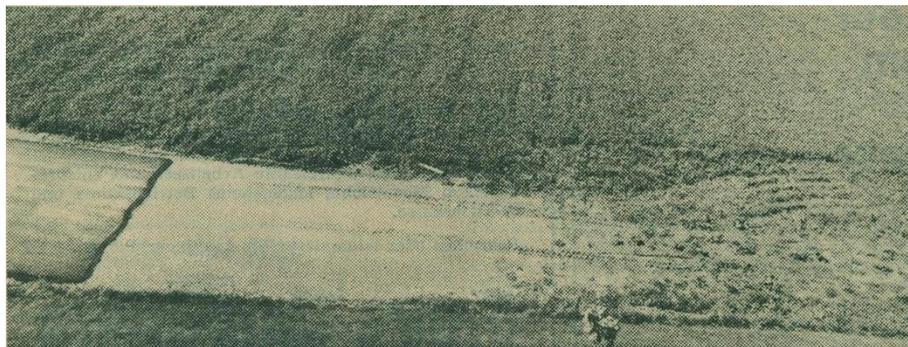
Eine Episode zur Güterzusammenlegung Oberwichtrach, 1970

Verfasser: Redaktor P. Müller, Tages-Nachrichten, vom Samstag, 26. September 1970

Die Geschichte wäre kaum geschrieben worden, hätte sie nicht eine - in diesem Fall negative - Pointe. Das Meliorationswerk weist nämlich einen Schönheitsfehler auf, der manchem Oberwichtracher die Freude am realisierten Projekt vergällt: Die ungefähr entlang der Perimeter-Längsachse verlaufende Hauptmeliorationsstrasse ist bisher unvollendet geblieben, weil ein Grundeigentümer sich standhaft weigert, sein Bauland queren zu lassen.



Der 5m breite und asphaltierte Hauptmeliorationsweg (Austrasse)



.... das unvollendete Strassenstück

Auf einer Länge von 36,5 Metern führt der Meliorationsweg laut Projekt von der Perimetergrenze bis zur Einmündung in die Thalgutstrasse durch ein Grundstück, das einem auswärtigen Architekten (Ingold) gehört. Dieser war, so sagte man in Oberwichtrach, anfänglich mit der Linienführung der geplanten Strasse einverstanden. Er konnte das umso mehr sein, als durch sie sein Bauland erschlossen würde. Nachdem die Landumlegungsgenossenschaft alles auf guten Wegen glaubte, begann der unbequeme Architekt aber seine Ansprüche anzumelden. Als Gegenleistung für das beanspruchte Land verlangte er nicht nur Realersatz, sondern ausserdem eine beträchtliche Quadratmeterentschädigung. Ferner forderte er zusätzliche Abgeltungen in einem Ausmass, dem zu entsprechen den Gemeindebehörden von Oberwichtrach bei weitem unverantwortbar erschien. Weil bisher alle Bemühungen zu einer friedlichen Regelung der Angelegenheit gescheitert sind, hofft man, die Meliorationstrasse auf dem Umweg über die Expropriation doch noch fertig bauen zu können.

Dazu Gemeinderat Ernst Fuhrer: «Die sture Haltung dieses Herrn wird bei uns nicht verstanden. Jeder an der Umlegung beteiligte Landbesitzer musste beträchtliche Leistungen in Form von Landabtretungen für das Wegnetz erbringen. Auch die Gemeinde hat das ihrige getan, um das Werk zu ermöglichen. Nun kommt einer und verhindert ein gutes Ende mit seinen unmöglichen Forderungen!» Die Entrüstung ist begrifflich: Solange der Weg nicht fertiggebaut werden kann, sind mehrere Bauern mit Landbesitz innerhalb des Perimeters gezwungen, zeitraubende Umwege auf sich zu nehmen, wenn sie ihre Felder bewirtschaften wollen. Und die Meinung der Gegenpartei: «Wir werden», so sagte uns der genannte Architekt und Eigentümer des Landstreifens, durch welchen der Meliorationsweg führen sollte, «noch einmal über die Angelegenheit sprechen. Für mich geht es um folgendes: Man verlangt von mir Land, das in der dreigeschossigen Bauzone liegt; also muss man mir als Ersatz ein gleichwertiges Grundstück anbieten. Eine in diesem Fall notwendig werdende Umzonung lehnt aber die Gemeinde Oberwichtrach ab. Bei der vorgesehenen Strassenführung kann ich ein projektiertes Mehrfamilienhaus nicht bauen. Dafür muss man mich angemessen entschädigen. Grundsätzlich bin ich nach wie vor für eine gütliche Lösung. Wenn ein für beide Teile unbequemes Expropriationsverfahren eingeleitet wird, bekommt am

Schluss einer recht, und der andere wird sich fügen müssen.» Nachdem beide Seiten auch eine Zeitlang mit Anwälten weiterverhandelt hatten und zu keiner gütlichen Einigung gelangten, beschritt die Gemeinde schlussendlich den Weg der Zwangsenteignung. Die Enteignungsschätzungskommission kam auf einen Totalbetrag von Fr. 44'846.50. Am 19. April 1972 beschloss die Gemeindeversammlung schlussendlich einen Kredit von Fr. 45'000.- für das im Expropriationsverfahren beschaffte Landstück von 467 m².